



Satzung der Turn- und Sportgemeinschaft Einheit Bernau e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Emblem

1. Der Verein trägt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Einheit Bernau e.V.. Er hat seinen Sitz in Bernau und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Frankfurt(Oder) unter VR 4090FF eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind grün, weiß und rot.
3. Der Verein führt ein Emblem in Gestalt der Grafik, die als Anlage zur Satzung geführt wird.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke durch die Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
3. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder und die Pflege der Sportgemeinschaft. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Angebot an Sportler für einen geregelten Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Vorstand kann einzelne Abteilungen des Vereins bilden, in denen unterschiedliche Sportarten ausgeübt werden und /oder auch eine Jugendabteilung bilden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität.
5. Der Verein regelt auf der Grundlage der Satzung seine sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst.

§ 3. Vereinsmittel

1. Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Vorstandes, dass es nur zur Verwirklichung des Vereinszwecks verwenden darf. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bernau, die es unmittelbare und ausschließlich nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Der Verein besteht aus den nachfolgenden, aufgeführten Mitgliedern die das 06. Lebensjahr vollendet haben: a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen (aktive Mitglieder) b) passive Mitglieder (natürliche Personen, die keinen Sport im Verein ausüben) c) fördernde Mitglieder (natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften, die einen Betrag nach Vereinbarung zahlen). d) Ehrenmitglieder (Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit ernannt worden sind).
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gestellt werden. Nicht Volljährige sowie Körperschaften des privaten Rechts bedürfen der Zustimmung der vertretungsberechtigten Person.
3. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss, der durch den Vorstand beschlossen wird,
 - c) Tod.
5. Der Vereinsaustritt eines Mitgliedes muss mit mindestens dreimonatiger Frist dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
6. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, bei:
 - a) bei erheblicher Verletzung der Satzung bzw. vereinschädigenden Verhalten,
 - b) sechs monatigen Verzug der Beitragszahlung trotz Mahnung,
 - c) schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhalten.
7. Mit der Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss durch den Vorstand ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die aktiven Mitglieder sollen Sport, der im Verein betrieben werden kann, in keinem anderen Verein ausüben. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Vorstandes. Ein Verstoß gilt als erhebliche Satzungsverletzung gem. § 4 Nr. 6a).
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und weiterer Ordnungen des Vereins zu verhalten,
 - c) zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - d) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und über eventuell beschlossenen Sonderumlagen zu zahlen,
 - e) den Anordnungen der Vereinsorgane und Ausschüsse und /oder Abteilungen Folge zu leisten.
3. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge abgedeckt sind. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des § 31 BGB nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch deren Beschluss zu Ehrenmitgliedern bzw. zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages aufgrund ihrer Verdienste befreit und haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Sie sind jedoch von der Ausübung von Ämtern ausgeschlossen.

§ 6 Organe im Verein

- Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) über die Erhebung von Beiträgen, Sonderbeiträgen, Umlagen sowie deren Höhe.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt über öffentliche Bekanntmachung in der Märkischen Oderzeitung und auf der Vereins-Homepage mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzuberufen wenn:
 - a) es der Vorstand beschließt,
 - b) es mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins, die mit dreiviertel Mehrheit erfordert, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für die Auflösung des Vereins müssen mehr als 50 % der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung mit Vollmachten ist nicht zulässig
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem jeweils benannten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus maximal 6 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder mehreren Stellvertretern,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Jugendleiter.
 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie haften gegenüber dem Verein sowie Dritten nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Mitglieder des Vorstandes können mehrere Funktionen übertragen bekommen jedoch nicht zugleich die des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.
3. Die Wahl des Vorstandes wird in der Wahlordnung geregelt.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus diesem aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode bestimmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in dessen Abwesenheit dessen nächster Stellvertreter.
2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, er erstellt den Finanzplan und erstellt die Jahresabschlüsse. Der Vorstand organisiert den Spiel- und Trainingsbetrieb sowie alle erforderlichen Bedingungen.
3. Der Vorstand ist für die Beschaffung finanzieller Mittel verantwortlich. Er ist verpflichtet für die Beitreibung der Beiträge und Umlagen Sorge zu tragen. Er stellt eine Finanzordnung auf.
4. Für die Konten- und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Die Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
5. entfällt
6. Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit durch dessen Stellvertreter gerichtlich und/ oder außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt vertreten.
7. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins können die Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden für die Zeit der Wahlperiode gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Ordnungsgemäßheit der Buchführung und fertigen hierzu einen Bericht. Dieser Bericht ist den Mitgliedern auf der turnusmäßigen Mitgliederversammlung vorzulegen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Brandenburg zu melden.
3. Über den Landessportbund Brandenburg wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder in seiner Stadionzeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und erfolgreiche Sportler, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei, neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
5. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
6. In seinem Vereinsblatt sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Geburtstage und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.
7. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bernau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzungsänderung wird mit Beschluss vom 06.06.2018 wirksam.